

An das
Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustr.40
04179 Leipzig

Leipzig, ■■■■■■

Anfechtungsklage

Kläger: ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■

Beklagte: Mitteldeutscher Rundfunk, Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

Klageziel: Den angefochtenen Beitragsbescheiden vom ■■■■■■, ■■■■■■ und ■■■■■■ sowie dem Widerspruchsbescheid vom ■■■■■■ fehlt es an der Rechtsgrundlage. Dem Gesetzgeber steht eine Kompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags seit dem 1.1.2013 nicht zu, da es sich um eine Steuer und nicht um einen Beitrag handelt. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist daher verfassungswidrig und die oben genannten Beitragsbescheide sind somit aufzuheben.

Antrag:

1. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Beitragsbescheide vom ■■■■■■, vom ■■■■■■ und ■■■■■■ sowie den Widerspruchsbescheid vom ■■■■■■, zugegangen am ■■■■■■, aufzuheben und sämtliche Forderungen gegen den Kläger fallen zu lassen.
2. Es wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, bereits gezahlten Beiträge zurückzuzahlen.
3. Es wird beantragt, den derzeitigen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auf seine Gesetzeskonformität zum Grundgesetz zu prüfen.
4. Es wird beantragt, anzuordnen, das Gesetz auch dahingehend zu ändern, daß darin besser geklärt wird, welche Anforderungen an den Nachweis der Nichtnutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR) zu stellen sind.
5. Die Beklagte soll die Kosten des Verfahrens tragen.

Begründung:

Eines möchte ich von vornherein klar machen - persönlich verzichte ich auf die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits seit mehr als 24 Jahren, denn das Niveau dieser Angebote war mir stets unerträglich.

Spätestens seit der Zwangsanmeldung durch einen GEZ-Mitarbeiter vor 17 Jahren lehne ich den ÖRR aber auch zutiefst politisch ab. Ich trete seit Jahren aktiv dafür ein, den ÖRR ersatzlos abzuschaffen, sämtliche seiner Einrichtungen zu privatisieren und so den Rundfunk-Sektor endlich zu liberalisieren. Ich beteiligte mich regelmäßig an Petitionen gegen den ÖRR sowie aktiv an Demonstrationen. Trotzdem werde ich immer wieder gezwungen, den ÖRR gegen meinen Willen weiter mit Beiträgen zu subventionieren. Ich empfinde es einfach als unwürdig, etwas unterstützen zu müssen, was ich mit Überzeugung verabscheue.

Während ich also die ersten Jahre nur auf sämtliche Angebote des ÖRRs verzichtete aber notgedrungener Weise trotzdem Rundfunkgebühren zahlen mußte, ließ leider auch das Niveau der privaten Sender stark nach. So, daß ich ab Mai ■■■■■ schließlich ganz auf Rundfunk verzichtete und meinen Fernseher entsorgte.

Trotzdem blieb mir als Programmierer/Systemanalytiker nicht erspart, Gebühren für ein sogenanntes neuartiges Rundfunkgerät zu zahlen (PC-Gebühr). Diese Gebühr betrug zuletzt 5,76 € pro Monat. Anstelle dieser Gebühr soll ich nun durch den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab Januar 2013, monatlich einen Beitrag von 17,98 € zahlen. Dies ist eine Steigerung auf 312% bei gleichbleibendem Angebot, welches ich ja nach wie vor nicht nutze!

Ich sehe mich durch diese neue Gesetzgebung arg in meiner Freiheit und Entfaltung eingeschränkt. Auf der einen Seite soll ich etwas finanziell mit sogenannten Beiträgen fördern, für dessen Abschaffung ich seit Jahren einstehe. Auf der anderen Seite wird mir aber die Möglichkeit genommen, durch Abmelden des Fernsehens dem ungewollten Angebot zu entgehen. Bis Ende 2012 hatte ich noch diese Möglichkeit, selbst zu entscheiden. Nun wird mir willkürlich diese Freiheit genommen und bei Nichtzahlung mit vierstelligen Bußgeldern gedroht.

Obwohl die Medien des ÖRRs das Letzte wären, was ich nutzen möchte, wird unterstellt, daß ich als Inhaber einer Wohnung dieses Angebot des ÖRRs nutze und dadurch einen Vorteil hätte. Doch wie soll ich diese Nutzungsvermutung widerlegen? Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist ein Widerlegen der Nutzungsvermutung einfach nicht vorgesehen.

Nach der neuen Regelung wird von mir mit meinem "neuartigen Rundfunkgerät" (Computer) genauso viel Beitrag verlangt, wie von jemandem mit einem richtigen Empfangsgerät, der die volle Bandbreite des ÖRRs nutzt. Obwohl also der vermutete "Vorteil" verschieden wäre, soll ich genauso viel dafür zahlen.

Dabei wird weder die Anzahl der Bewohner der Wohnung berücksichtigt noch deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Somit zahle ich als Single genausoviel wie z.B. eine fünfköpfige Familie, was ich ebenfalls als Unrecht empfinde.

Ich soll mit meinen Beiträgen die Gesamtveranstaltung Rundfunk der ÖRR-Anstalten finanzieren. Somit wird mir eine bestimmte Informationsquelle aufdiktiert. Hätte ich die Wahl, könnte ich dieses Geld, stattdessen z.B. für eine schnellere Internetverbindung ausgeben oder für das Abonnement einer Zeitschrift meiner Wahl. Doch da mir per Gesetz das Geld für den ÖRR genommen wird, steht es mir nicht mehr für andere selbstgewählte Medien zur Verfügung. Die informationelle Selbstbestimmung auf eine frei zugängliche Quelle meine Wahl, wird mir hier einfach genommen!

Ich bin weder Jurist, noch Verfassungsrechtler, doch fällt mir folgendes auf: Während das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem an keiner Stelle im Grundgesetz erwähnt ist, wird dort dem Eigentum ein besonderer Schutz gewährt und zugleich unterstrichen, daß Eigentum verpflichtet. Damit bekennt sich unser Grundgesetz m.E. ganz klar zu denjenigen Eigentumstheorien, welche von einem ursprünglichen Gemeineigentum ausgehen. Dabei erwachsen dem Einzelnen, wenn er sich etwas aneignet, Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, da er ja mit der Aneignung allen anderen etwas nimmt. Der ÖRR meint nun offensichtlich, die Umkehrung dieses Grundsatzes würde ebenfalls gelten. D.h. man meint, es würde reichen, wenn ein Einzelner allen anderen etwas zur Verfügung stellt - gewollt oder ungewollt - und schon würden Ihm alle etwas schulden. Doch damit stellt der ÖRR die vorherrschende Eigentumstheorie auf den Kopf. Nur weil ein Rechtsgrundsatz gilt, gilt nicht automatisch die Umkehrung! Es heißt zwar "Eigentum verpflichtet", aber aus der Selbstlosigkeit des Anbietens lassen sich m.E. keine besonderen Rechte anderen gegenüber ableiten.

Dazu ein Beispiel: Wenn eine Kirche ihre Bibeln kostenlos allen Menschen zur Verfügung stellt, läßt sich daraus auch nicht ableiten, daß nun alle Menschen an diese Kirche Beiträge zu zahlen hätten - auch dann nicht, wenn diese Bibeln aus Sicht der Kirche ein besonderes Medien- und Kulturgut darstellen und sich die Kirche um Unabhängigkeit sowie Staatsferne bemüht. Selbst als Mitglied der Gemeinde, hätte man dann doch wenigsten die Möglichkeit, aus der jeweiligen Kirche auszutreten! Außerdem gibt es ja noch die Trennung von Kirche und Staat. Doch wo bleibt die Trennung von ÖRR und Staat? Wo bleibt hier meine Möglichkeit des Austretens?

So wie man Nichtraucher nicht dazu zwingen kann, über eine allgemeine Tabaksteuer die Volkskrankheit "Rauchen" mitzufinanzieren, so wie man einen Atheisten oder Andersgläubigen nicht zwingen kann, eine

bestimmte Kirche und deren Glauben durch Gebühren, Beiträge oder eine Steuer fördern zu müssen, sollte es auch jedem Menschen, der wie ich vehement für die Abschaffung des ÖRR eintritt, erspart bleiben, diesen stattdessen auch noch finanziell fördern zu müssen.

Durch die Unmöglichkeit, der an dem Inhaban einer Wohnung anknüpfenden Beitragspflicht zu entkommen, wird aus dem sogenannten Beitrag eine Steuer. Da jeder Mensch irgendwo wohnt, kommt es quasi einer Kopf- oder Wohnungssteuer gleich. Zur Begründung dieser Behauptung verweise ich ausdrücklich auf den in der Anlage befindlichen Aufsatz von Prof. Dr. Degenhart "Verfassungsfragen des Rundfunkbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder" [1], worin detailliert begründet wird, daß es sich hier tatsächlich um eine Steuer handelt. Er schreibt u.a.:

"Dieser Paradigmenwechsel hat entscheidende Konsequenzen für die Rechtsnatur der Abgabe. Es handelt sich um keine Vorzugslast mehr. Denn diese setzt individualisierbare Vorteile voraus. Die Beitragspflicht gründet sich nunmehr jedoch auf die bloße Inhaberschaft von "Raumeinheiten". Die Möglichkeit, dort Rundfunk zu empfangen, stellt keinen individualisierbaren Vorteil dar. Die Abgabe ist also ungeachtet der Bezeichnung eine Steuer, die auf "Raumeinheiten" erhoben wird, vergleichbar einer grundstücksbezogenen Steuer."

Nun haben die Länder aber kein "Steuererfindungsrecht" auch dann nicht, wenn es um Rundfunk geht. Daher ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in seiner jetzigen Form verfassungswidrig.

Auch Prof. Dr. Koblenzer als Experte in Steuerrecht und Honorarprofessor an der Universität Siegen betont in seinem Gutachten "Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen" [2]

"... dass der Rundfunkbeitrag abgabenrechtlich nicht als Vorzugslast, insbesondere nicht als Beitrag, zu qualifizieren ist. Da den Abgabepflichtigen durch das bloße Zurverfügungstellen von Rundfunk kein unmittelbarer individualisierbarer wirtschaftlicher Nutzungsvorteil zugute kommt und ein solcher gesetzlich vermuteter Vorteil sowohl beim Haushaltsbeitrag als auch beim Betriebsstättenbeitrag den Rahmen zulässiger Typisierung sprengt, fehlt es für eine Einordnung des Rundfunkbeitrags als Beitrag im Sinne des Abgabenrechts an der öffentlichen Gegenleistung, durch welche der Abgabepflichtige einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt."

Es lassen sich noch zahlreiche ähnliche Gutachten finden (bspw. Geuer, Hilker, Exner oder Waldhoff).

Selbst die ehemalige NDR-Mitarbeiterin Dr. Anna Terschüren kommt in Ihrer bekannten Dissertation zum Thema "Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland" [3] zum Schluß:

"Der Rundfunkbeitrag ist daher - ebenso wie die ehemalige Rundfunkgebühr - eine kompetenzwidrig zustande gekommene Zwecksteuer. Dies wird hier noch deutlicher, da zwar schon zu Zeiten der Rundfunkgebühr die Allgemeinheit belastet wurde, durch das Wegfallen der Geräteabhängigkeit jedoch die Möglichkeit der Nichtnutzung nun vollends entfallen ist."

Dabei offenbart Sie in Ihrer Arbeit auch gleich noch Hintergründe für die Verknüpfung der Nutzungsvermutung mit dem Inhaban einer Wohnung:

"Die Wahl der Raumeinheiten weist eher auf einen versteckten Gerätebezug hin und lässt den Rückschluss zu, dass die Auswahl nicht systemgerecht getroffen wurde, sondern lediglich der Beibehaltung der bisherigen Einnahmen bei gleichzeitiger Stabilität der Abgabenhöhe dient."

Folgt man den Aussagen dieser Gutachten, so fehlte es den angefochtenen Beitragsbescheiden offenbar an der Rechtsgrundlage. Dem Gesetzgeber stand eine Kompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags seit dem 1.1.2013 überhaupt nicht zu, da es sich um eine Steuer und nicht um einen Beitrag handelt. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist daher verfassungswidrig und die oben genannte Beitragsbescheide wären aufzuheben.

Nun könnte man entgegenhalten - Steuer oder nicht - man finanziert ja auch andere Kulturgüter mit - auch wenn man diese nicht selber nutzt. Beispiele wären öffentliche Schwimmbäder, Schulen, Theater oder der Denkmalsschutz.

Doch handelt es sich beim Rundfunk längst nicht mehr um ein besonderes förderwürdiges Kulturgut sondern um pure Industrie! Durch die schnelle Entwicklung des Internets, hat der Rundfunk längst seiner mediale Pionierrolle verloren. Heute ist Rundfunk nur noch ein längst gesetztes, inzwischen durch und durch kommerzielles Produkt der Medien- und Unterhaltungsindustrie. Das gilt sowohl für die Privaten als auch für den ÖRR. Vergleicht man den Rundfunk mit anderen technischen Errungenschaften wie etwa Telephon oder Kernenergie, so waren diese einst ebenfalls ein besonderes und förderwürdiges Kulturgut. Doch auch da haben sich die Zeiten geändert. Heute möchte ich als freier Mensch, wie bei jedem industriellen Produkt selbst entscheiden können, ob ich eine Industrie und ihr Produkt mitfinanziere oder nicht. Das gilt auch für die Medienindustrie des ÖRRs.

Auf der anderen Seite stellt das Internet tatsächlich ein bedeutendes Kulturgut dar. Als Programmierer nutze ich es bereits seit 1990. Heute kann ich mir ein Leben ohne Internet kaum noch vorstellen. Dort entstehen Tag für Tag Millionen und aber Millionen neuer Inhalte. Es gibt freie Lexika, offene Bibliotheken, Internetradios, Internetfernsehen, Foren, Blogs, Podcasts, soziale Plattformen und natürlich Kätzchen. Viele private Sender stellen Ihre Angebote sogar zum freien Download zur Verfügung.

Daher ist klar - das Internet braucht keine Grundversorgung!

Ohnehin hat der ÖRR mit seinem knappen Dutzend WEB-Seiten an diesem Angebot einen dermaßen verschwindend kleinen Verdienst, das er vielmehr Nutznießer als Macher des Internets ist. Daher empfand ich bereits die GEZ-Gebühr für Internet-PCs als eine Art Kopfsteuer. Es ist geradezu lächerlich, diese unbeholfene und aufgedrängte Anwesenheit des ÖRRs im Internet als eine Verbesserung oder gar als Vorteil zu preisen, für den Beiträge gerechtfertigt wären. Zudem verbreiten die Rundfunkserver des ÖRRs im Internet zunächst einmal ja nichts. Erst, wenn ein möglicher Rezipient sich aktiv mit einem solchen Server in Verbindung setzt, entsteht eine leicht überwachbare Zweiwege-Kommunikation. Hier also von "Rundfunk" zu sprechen ist schon mal falsch. Auch ist für den ÖRR überhaupt kein konkreter Auftrag definiert, der ihn die Entwicklung zum Multimedia-Unternehmen nahelegt. Die Vermutung, ich würde das Internet-Angebot des ÖRRs nutzen, nur weil ich Wohnungsinhaber bin, ist ziemlich weit hergeholt und als Mittel der Finanzierung des tatsächlichen Bedarfs für das Internet-Angebot des ÖRRs gänzlich ungeeignet. Schließlich gäbe es eine ganz einfache Möglichkeit, die Gebühren dafür nutzungsabhängig zu kassieren - Verschlüsselung! Die ehemalige PC-Gebühr oder der Teil des neuen Rundfunkbeitrages, der nun an ihre Stelle tritt war und ist deshalb zu keiner Zeit gerechtfertigt gewesen. Es war nur ein erneuter Vorstoß in Sachen finanzieller Selbstbedienung des ÖRRs, welcher jetzt eben auf Wohnungen ausgedehnt wurde.

Auch ist die Vermutung, daß der überwiegende Teil der Bevölkerung die Angebote des ÖRRs nutzt nicht auf das Internet übertragbar. Dort machen die Nutzer der Angebote des ÖRR schon aufgrund der anderen Altersstruktur nur einen Bruchteil aller Nutzer aus. Somit wäre hier eher eine Nichtnutzungsvermutung anzunehmen.

Weder aus der Tatsache, daß ich in einer Wohnung lebe, noch aus der Tatsache, daß ich intensiv das Internet nutze, läßt sich ableiten, daß ich durch die Angebote des ÖRR irgendeinen Vorteil hätte. Die mir generell unterstellte Nutzungsvermutung ist falsch. Dadurch, daß ein Nachweis der Nichtnutzung des ÖRR im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vorgesehen ist, wird der sogenannte Beitrag zu einer unausweichlichen Steuer. Zur Erfindung einer neuen Steuer fehlte den Ländern aber die Kompetenz. Damit fehlte den angefochtenen Bescheiden jegliche Rechtsgrundlage.

.....

■■■■■■ ■■■■■■

Anmerkung 1

Als ich erstmals am [REDACTED] gegen einen Bescheid des ÖRRs in Widerspruch ging, fürchtete ich noch, ohne Zahlungen würde mir sofort ein Bußgeld drohen. Nur, um dieser Gefahr zu entgehen, zahlte ich am [REDACTED] eine "Rate" in Höhe von 17.- € . Als ich später erfuhr, daß man eine Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragen kann, tat ich dies und stellte die Ratenzahlung ein. Nun fordere ich diese Rate natürlich auch zurück. Sie stellte wie ich in meinen Widerspruch vom [REDACTED] klar machte keine Anerkennung einer Rechtspflicht dar.

Anmerkung 2

Für die Klageschrift habe ich an Gutachten nur den Aufsatz [1] von Prof. Degenhart ausgedruckt und angehängt. Ich gehe davon aus, das die übrigen Quellen, einschlägig bekannt sind. Besonders das Ausdrucken der 403 seitigen Dissertation von Dr. Anna Terschüren erschien mir als übertrieben.

Quellen:

- [1]]Degenhart, Christoph (Prof. Dr.) Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht an der Universität Leipzig, Direktor des Instituts für Rundfunkrecht an der Juristenfakultät der Universität Leipzig, Mitglied des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs "Verfassungsfragen des Rundfunkbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder" <http://www.humboldt-forum-recht.de/druckansicht/druckansicht.php?artikelid=279> HFR 2013, S.60 ff.; ISSN 1862-7617
- [2]]Koblenzer, Thomas (Prof. Dr. jur.) Honorarprofessor Universität Siegen Gutachten/ wissenschaftliche Arbeit 03/2013, Siegen/ Nordrhein-Westfalen "Abgabenrechtliche Qualifizierung des neuen Rundfunkbeitrags und finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen" http://www.handelsblatt.com/downloads/7971384/2/Gutachten_Koblenzer
- [3]]Terschüren, Anna (Dr.) Mitarbeiterin Hauptabteilung Finanzen des NDR Doktorarbeit, interdisziplinär (nebenberuflich/ privat), Technische Universität Ilmenau, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften 09/2012 eingereicht, 05/2013 verteidigt, Ilmenau/ Thüringen "Die Reform der Rundfunkfinanzierung in Deutschland - Analyse der Neuordnung und Entwicklung eines idealtypischen Modells" www.db-thueringen.de/servlets/DocumentServlet?id=22199 www.db-thueringen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-27475/ilm1-2013000224.pdf ISBN 978-3-86360-062-4

Anlagen:

- A1 Beitragsbescheid vom ■■■■■ (1.Quartal)
- A2 Widerspruch vom ■■■■■ (1.Quartal)
- A3 Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von ■■■■■ (1.Quartal)
- A4 Beitragsbescheid vom ■■■■■ (2.Quartal)
- A5 Widerspruch vom ■■■■■ (2.Quartal)
- A6 Beitragsbescheid vom ■■■■■ (3.Quartal)
- A7 Widerspruch vom ■■■■■ (3.Quartal)
- A8 Widerspruchsbescheid vom ■■■■■, mir zugegangen am ■■■■■ (1.-3.Quartal)
- A9 Aufsatz von Prof. Dr. Christoph Degenhart "Verfassungsfragen des Rundfunkbeitrags nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder"
- A10 Beispiel für meine aktive Beteiligung an Petitionen gegen den ÖRR
- A11 Beispiel für meine aktive Beteiligung an politischen Demonstrationen gegen den ÖRR